

Az.: 14 K 5099/21

**Öffentliche Sitzung des Verwaltungsgerichts Stuttgart
am 29. September 2023**

durchgeführt von:
Richterin am VG Roth
als Einzelrichterin und Schriftführerin

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 10.40 Uhr

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Kanzlei Carstensen Wirtschaftsrecht,
Rechtsanwältin Angela Carstensen
Münchener Str. 12, 60329 Frankfurt/Main, Az: 10/21-ac/rs-BITBW

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg,
Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart, Az: LUB-0510.21/62/5

- Beklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Menold Bezler,
Stresemannstraße 79, 70191 Stuttgart, Az: 3088/2021

wegen Informationszugang

erscheinen bei Aufruf:

der Kläger mit Frau Rechtsanwältin Carstensen,
für den Beklagten Herr Herb-Seifert mit Frau Rechtsanwältin Rösner.

Die Beteiligten verzichten auf den Vortrag des wesentlichen Inhalts der Akten.

Die Vertreterin des Klägers beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger sämtliche Informationen zur Anfang des Jahres 2018 durch die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) im Auftrag des Kultusministeriums durchgeführten Marktanalyse zur Digitalen Bildungsplattform so wie sie ihm bereits am 02.12.2020 durch den Beklagten in geschwärzter Form zugestellt wurden, ohne Schwärzungen - soweit nicht Namen natürlicher Personen betroffen sind - zu übersenden und den Bescheid des Beklagten vom 20.09.2021 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Vertreterin des Beklagten erklärt: Die „Zusammenfassung Anforderungsworkshops mit dem KM und Lehrkräften sowie Schüler und Schülerinnen“ wird dem Kläger ungeschwärzt zur Verfügung gestellt.

vorgelesen und genehmigt

Die Beteiligten erklären den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt.

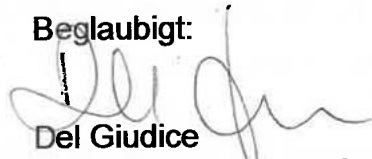
vorgelesen und genehmigt

Die Beteiligten erhalten das Wort, um ihre Anträge zu begründen:

Nach Verkündung des Beschlusses, dass die Entscheidung den Beteiligten zugestellt wird, wird die mündliche Verhandlung geschlossen.

gez. Roth

Beglaubigt:



Del Giudice

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Kanzlei Carstensen Wirtschaftsrecht,
Rechtsanwältin Angela Carstensen
Münchener Str. 12, 60329 Frankfurt/Main, Az: 10/21-ac/rs-BITBW

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg,
Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart, Az: LUB-0510.21/62/5

- Beklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Menold Bezler,
Stresemannstraße 79, 70191 Stuttgart, Az: 3088/2021

wegen Informationszugang

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 14. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Roth als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 2023 für R e c h t erkannt:

Soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger sämtliche Informationen zur Anfang des Jahres 2018 durch die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) im Auftrag des Kultusministeriums durchgeführten Marktanalyse zur Digitalen Bildungsplattform so wie sie ihm bereits am 02.12.2020 durch den Beklagten in geschwärzter Form zugestellt wurden, ohne die noch enthaltenen Schwärzungen - soweit nicht Namen natürlicher Personen betroffen sind und soweit der Rechtsstreit nicht für erle-

digt erklärt wurde - zu übersenden und den Bescheid des Beklagten vom 20.09.2021 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Zugang zu Informationen betreffend die Marktanalyse zur Digitalen Bildungsplattform des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg aus dem Jahr 2018.

Mit E-Mail vom 11.04.2019 bat er den Beklagten über das Internetportal FragDenStaat, ihm nach § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) „sämtliche amtlichen Informationen und/oder Dokumente betreffend der Marktanalyse zu digitalen Schul-/Bildungsplattformen wie sie laut Ministerin Eisenmann nach Presseberichten durchgeführt wurde“ zu übersenden.

Der Beklagte informierte ihn darüber, die Marktanalyse habe der Landes-IT-Dienstleister, die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg - BITBW - im Auftrag des Kultusministeriums durchgeführt. Dieser könne dem Kläger die Unterlagen zukommen zu lassen. Nach weiterem E-Mail-Verkehr zwischen den Beteiligten bat der Kläger unter dem 14.05.2020 um Zusendung der dem Ministerium vorliegenden Informationen/Dokumente; wegen der Details der Durchführung werde er bei BITBW nachfragen.

Mit E-Mail vom 02.12.2020 übersandte der Beklagte dem Kläger einen Bericht der BITBW vom 07.12.2018, dem (teilweise) geschwärzte Unterlagen („Marktanalyse.pdf“; insgesamt 15 Seiten) beigelegt waren. Das Dokument ist wie folgt unterteilt:

1. Zusammenfassung Anforderungsworkshops mit dem KM und Lehrkräften sowie Schüler und Schülerinnen
2. Zusammenfassung Marktsichtung
3. Weiteres Vorgehen und Entscheidungsvorschlag
4. Sonstige Themen (Servicekonto BW, BeIWü, LMZ, LfDi, BITBW)

Der Beklagte führte aus, das übersandte zentrale Dokument der Marktanalyse werde nach Rücksprache mit der BITBW zur Verfügung gestellt. Es habe jedoch mit Schwärzungen versehen werden müssen, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

der an der Marktanalyse beteiligten Unternehmen berührt seien. Wenn darüber hinausgehende Unterlagen begehrt würden, müssten diese ebenfalls geschwärzt werden, um nicht die Rechte der beteiligten Unternehmen zu verletzen. Aus diesen weiteren Dokumenten - über das beigelegte, zentrale Dokument hinaus - ergebe sich aber kein Informationsmehrwert. Der Kläger wurde um Mitteilung gebeten, ob Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden sollen, in denen die betroffenen Unternehmen um Einwilligung gebeten werden, dass deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse öffentlich preisgegeben werden dürfen. Es wurde darauf hingewiesen, dass hierfür die BITBW um Zuarbeit zu bitten sei und dass ein solches Verfahren voraussichtlich Gebühren und Auslagen von über 200 € verursachen würde.

Der Kläger teilte daraufhin mit E-Mail vom 03.12.2020 mit, er halte die Kostenangabe für zu unbestimmt und verfolge seinen Antrag unter der Voraussetzung eines korrigierten Kostenbescheids weiter. Mit E-Mail vom 29.12.2020 führte der Beklagte aus, die Bearbeitung werde voraussichtlich Kosten in Höhe von 500 € verursachen.

Mit E-Mail vom 25.01.2021 wandte sich der Kläger gegen die vorgenommenen Schwärzungen. An mehreren Stellen werde zu Unrecht davon ausgegangen, es lägen Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse vor.

Der Beklagte teilte dem Kläger mit E-Mail vom 22.02.2021 mit, die Schwärzungen blieben aufrechterhalten. Bestimmte Informationen seien bereits nicht Gegenstand des Antrags, der die Marktanalyse betreffe. Andere beträfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Namen von Produkten und Unternehmen sowie Wertungen, ermöglichten Rückschlüsse auf die betroffenen Unternehmen. Die darin enthaltenen Informationen seien nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich. Die betroffenen Rechtsträger hätten an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse, da die Veröffentlichung der Inhalte ihre Position am Markt nachhaltig beeinflussen könnten. Für die Anwendbarkeit des § 6 Satz 2 LIFG reiche es aus, dass eine Offenlegung der erbetenen Informationen Rückschlüsse auf ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zulasse. Um auf Schwärzungen verzichten zu können, müssten die beteiligten Unternehmen um deren Einwilligung im Zuge eines Drittbeteiligungsverfahrens gebeten werden. Dies bedürfe der Zuarbeit der BITBW, was wiederum erhebliche Kosten - in Höhe von 500 € - verursachen werde. Der Klä-

ger teilte mit, er halte seinen Antrag aufrecht. Die genannten 500 € verstehe er als Maximalkosten.

Der Beklagte forderte mit Bescheid vom 11.05.2021 vom Kläger Gebühren in Höhe von 500 € im Wege der Vorkasse und informierte ihn mit E-Mail vom 22.07.2021 darüber, die Zahlung sei eingegangen und die BITBW beauftragt worden, die Anhörungen der betroffenen Unternehmen durchzuführen.

Mit Bescheid vom 20.09.2021 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers ab, soweit er nicht bereits unter dem 02.12.2020 erfüllt worden ist und führte aus, aus dem Drittbeteiligungsverfahren habe sich keine Einwilligung der betroffenen Unternehmen in ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ergeben.

Der Kläger hat am 20.10.2021 Klage zum erkennenden Gericht erhoben und die ihm vorliegenden (teilweise geschwärzten) Dokumente als Anlage K 2 vorgelegt. Er trägt vor, ihm stehe der geltend gemachte Informationsanspruch zu. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stünden dem nicht entgegen. Da Seite 2 der vorgelegten Dokumente vollständig geschwärzt sei, könne hierzu keine Äußerung erfolgen. Die geschwärzten Namen in der Bewertungsmatrix (Seite 4 der vorgelegten Dokumente) seien nicht geschützt. Dabei handle es sich um keine Betriebsgeheimnisse, sondern um eine Bewertung des Beklagten. Auch Produktbeschreibungen der Anbieter seien nicht geschützt. Diese dienten der Abgrenzung gegenüber anderen Anbietern und dazu, bei potentiellen Kunden Interesse zu wecken. Die Schwärzungen auf Seite 6 dürften Produktbeschreibungen enthalten, die den Unternehmen dazu dienen, sich am Markt zu präsentieren; auch sie seien nicht geschützt. Die Schwärzung auf Seite 10 beziehe sich auf eine vergangene Programmänderung - bis Sommer 2019 -, die kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis (mehr) beinhalte. Es dürfte an einem wirtschaftlichen Wert fehlen. Auch die Schwärzungen auf den Seiten 12 und 13 seien nicht nachvollziehbar. Die Information, dass ein Unternehmen einen Termin aus zeitlichen Gründen abgelehnt habe, sei nicht schützenswert. Die übrigen darin enthaltenen Informationen würden die Hersteller ohnehin preisgeben. Die Ausführungen auf Seite 15 dürften der Allgemeinheit bekannt sein.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihm sämtliche Informationen zur Anfang des Jahres 2018 durch die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) im Auftrag des Kultusministeriums durchgeführten Marktanalyse zur Digitalen Bildungsplattform so wie sie ihm bereits am 02.12.2020 durch den Beklagten in geschwärzter Form zugestellt wurden, ohne Schwärzungen - soweit nicht Namen natürlicher Personen betroffen sind - zu übersenden und den Bescheid des Beklagten vom 20.09.2021 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, er habe mit der Implementierung einer digitalen Bildungsplattform mit dem Projekt „ella“ im Jahr 2016 begonnen. Da sich die Architektur der Open Source-Lösung als nicht geeignet erwiesen habe, habe er das Projekt im Jahr 2018 wieder verworfen und die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) mit der Durchführung einer Marktanalyse beauftragt, die ermitteln sollte, welche Lösungen und Lösungsanbieter es für digitale Lehr- und Lernangebote für Schulen gebe. Die BITBW habe die Ergebnisse der Marktsichtung sowie Vorschläge zur Implementierung der digitalen Bildungsplattform in einem Bericht zusammengefasst und mit Schreiben vom 07.12.2018 an die Kultusministerin übersandt. Der Bericht, der dem Kläger vorliege, enthalte diese Marktanalyse. Die BITBW habe die europaweite Ausschreibung vorgeschlagen. Die Implementierung der digitalen Bildungsplattform bedürfe aufgrund ihres modularen Aufbaus mehrerer Dienstleistungsvergabeverfahren nach VgV i.V.m. § 97 ff GWB. Die Vergabeverfahren im Zusammenhang mit den Bausteinen „Lernmanagementsystem“ sowie „Messenger-Dienst“ seien bereits abgeschlossen. Für die Bausteine „E-Mail für Lehrkräfte“, „Bürokommunikationssoftware“ und „Datenspeicher“ prüfe der Beklagte derzeit die möglichen Optionen. Dazu gehörten auch ein EU-weites Vergabeverfahren. Zum Erwerb eines „Identitätsmanagementsystems“ werde ebenfalls eine Ausschreibung vorbereitet.

Dem Auskunftsanspruch stünden Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 und des § 4 Abs. 1 Nr. 9 LIFG entgegen. Auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens bestehe Relevanz im Hinblick auf weitere durchzuführende Vergabeverfahren. Der Beklagte stehe zwar nicht selbst in Konkurrenz zu den Unternehmen, kaufe aber deren Produkte. Er könnte Nachteile erleiden, wenn potentielle Bieter Kenntnis erhielten, weil eine Offenbarung der Wettbewerbsposition eintrete. Des Weiteren liege der

Ausschlussstatbestand des § 6 Satz 2 LIFG vor, denn es seien Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen. Die 12 Unternehmen, die teilgenommen hätten, seien geschützte Personen im Sinne des § 3 Nr. 4 LIFG. Die Marktanalyse enthalte Angaben zu konkreten wirtschaftlichen Tätigkeiten und technischen Lösungen im Rahmen der Bereitstellung von Software für Schüler und Lehrer. Die Betriebe hätten technische Lösungsvorschläge erstellt, die auf technischem Wissen beruhten und deshalb geschützte Betriebsgeheimnisse darstellten. Es seien auch Geschäftsgeheimnisse betroffen. Die Unternehmen hätten Vertragsbeziehungen offengelegt und ihre Kunden benannt. Mit diesem Wissen habe die BITBW Bewertungen vorgenommen und Informationen über die Liquidität sowie Lieferfähigkeit der Unternehmen zusammengestellt. Die Unternehmensnamen stünden dabei im Kontext mit den entwickelten Produkten. Die Informationen seien nicht offenkundig und ließen Rückschlüsse auf Betriebsgeheimnisse zu. Darüber hinaus bestehe ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung.

Der dem Kläger zur Verfügung gestellte Bericht der BITBW enthalte die Zusammenfassung des Anforderungsworkshops mit dem Beklagten und Lehrkräften sowie Schülern und Schülerinnen (Anlage K2, Seite 2 f.), die Zusammenfassung der Markt-sichtung mit Bewertungsmatrix (Anlage K2, Seite 3 f.), eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen (Anlage K2, Seite 6 ff.), eine Übersicht über sonstige Themen (Anlage K2, Seite 9 f.) und einen Anhang: Markt-sichtung Stand 07.12.2018 mit Bewertungsmatrix (Anlage K2, Seite 12 ff.).

Folgende Schwärzungen seien vorgenommen worden:

- Die Zusammenfassung des Anforderungsworkshops mit dem Beklagten und Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern (Anlage K2, Seite 2) sei komplett geschwärzt worden, weil sich die Anfrage des Klägers darauf nicht bezogen habe. Diese stehe nicht im Zusammenhang mit der begehrten Marktanalyse, die eine Sichtung und Bewertung von potentiellen Anbietern für die Implementierung der digitalen Bildungsplattform zum Gegenstand habe. Der mit dem Beklagten und Lehrkräften sowie Schülern und Schülerinnen durchgeführte Workshop hingegen habe lediglich dazu gedient, Anforderungen an eine digitale Bildungsplattform aus der jeweiligen Anwendersicht darzustellen

und zu priorisieren. Dieser Workshop habe mit der Marktsichtung der für die digitale Bildungsplattform geeigneten Unternehmen nichts zu tun:

- Die vollständige Schwärzung auf Seite 3 oben betreffe unternehmensbezogene Daten der 12 beteiligten Unternehmen.
- Bei der Zusammenfassung Marktsichtung enthalte Seite 4 eine Matrix mit Bewertungskriterien der 12 Anbieter. In der ersten Spalte „Anbieter“ seien alle 12 Unternehmen namentlich aufgelistet. In den folgenden Spalten fänden sich die Bewertungskriterien wie etwa technisches Konzept, Datenschutz und Referenzen. Zur Bewertung habe die BITBW in jeder Spalte zu jedem Unternehmen unterschiedlich viele „Sternchen“ vergeben. Der Beklagte habe nur die Namen der Unternehmen in der Spalte „Anbieter“ geschwärzt. Die Bewertungskriterien in den folgenden Spalten und die Punktevergabe in Form von „Sternchen“ sowie die Gesamtbewertung seien sichtbar.
- Unter „weiteres Vorgehen und Entscheidungsvorschlag“ (Anlage K2 Seite 6 ff.) habe der Beklagte ebenfalls die Namen der Anbieter mit ihren jeweiligen IT-Lösungen geschwärzt.
- Im Anhang Marktsichtung - Stand Dezember 2018 - (Anlage K2 Seite 12 ff.) habe der Beklagte personenbezogene Daten der an den verschiedenen Terminen teilnehmenden Mitarbeiter des Beklagten und der BITBW, die Namen der an der Marktsichtung beteiligten Unternehmen sowie ihre jeweiligen IT-Lösungen und Produktnamen geschwärzt.

Da sich die Unternehmen im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 LIFG auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen hätten, habe die BITBW dem Beklagten mit E-Mail vom 06.09.2021 mitgeteilt, dass die Unternehmen in eine weitergehende Veröffentlichung als bislang erfolgt nicht eingewilligt hätten.

Der Kläger hat darauf erwidert, er habe um sämtliche Informationen gebeten. Deshalb sei auch die Zusammenfassung der Anforderungsworkshops von dem Antrag umfasst. Ausschlussgründe seien nicht vorhanden. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG lägen nicht vor. Der Antrag beziehe sich auf ein bereits durchgeführtes Vergabeverfahren. Eine neue Ausschreibung sei nach dem Antrag des Klägers erfolgt. Der zuständige Mitarbeiter des Beklagten habe auf Twitter geäußert, dass die Marktsichtung im Jahr 2019 schon keine Bedeutung mehr gehabt habe.

Auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 9 LIFG lägen nicht vor. Der Beklagte nehme nicht als Marktteilnehmer am privaten Wirtschaftsverkehr teil. Der Hinweis, es bestehe die Gefahr, dass Unternehmen, die an der Marktanalyse beteiligt waren und negativ bewertet wurden, sich an anstehenden Vergabeverfahren nicht mehr beteiligen würden, sei spekulativ. Es liege auch kein Ausschlussgrund nach § 6 Satz 2 LIFG vor. Die Namen der Unternehmen gehörten nicht zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Allenfalls die Bewertungen hätten geschwärzt werden können. Auf den Seiten 12ff. befänden sich Produktbeschreibungen, die online zugänglich seien. Wenn auf Seite 14 Informationen zu einem Unternehmen und die technischen Lösungen beschrieben seien, die in verschiedenen Bundesländern im Einsatz seien, so sei dies eine offenkundige Information. Gleiches gelte, wenn dort auf ein System Bezug genommen werde, das schon seit Jahren flächendeckend im Einsatz sei. Die Ausführungen des Beklagten blieben hier nur sehr vage.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10.08.2023 hierauf erwidert und auf Bitte des Gerichts eine tabellarische Übersicht über die Schwärzungen vorgelegt:

Seitenzahl	Gegenstand/Inhalt
Seite 1 (Kopfzelle)	Name und Durchwahl der Sachbearbeiterin
Seite 2 und 3	Die komplette „Zusammenfassung Anforderungsworkshop mit dem KM und Lehrkräften sowie Schüler und Schülerinnen“ wurde geschwärzt, da sie vom Antrag des Klägers nicht erfasst war
Seite 4 (Matrix mit Bewertungskriterien der gesichteten Anbieter)	Namen der Unternehmen (Anbieter) und deren IT-Lösungen/Produktname
Seite 6 und Seite 10	Namen der Unternehmen (Anbieter) und deren IT-Lösungen/Produktname
Seite 10 (gez.)	Name der Sachbearbeiterin
Seite 12 bis Seite 14	Namen der Mitarbeiter der Beklagten und der BITBW Namen der Unternehmen (Anbieter) und deren IT-Lösungen/Produktname Namen von Bundesländern
Seite 15 (Matrix mit Bewertungskriterien der gesichteten Anbieter)	Namen der Unternehmen (Anbieter) und deren IT-Lösungen/Produktname

Er hat weiter ausgeführt, es liege auch der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG vor, wonach der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse der geschützten Person an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information. Darunter fielen auch die von Bieter überlassenen Informationen. Aktuell stünden noch weitere Entscheidungen des Beklagten in Bezug auf die Digitale Bildungsplattform an. Einige Unternehmen, die im Jahr 2018 an der Marktanalyse beteiligt gewesen seien, zählten abermals zum Kreis der Bieter einer aktuellen Ausschreibung bzw. würden voraussichtlich zum Bieterkreis einer bevorstehenden Ausschreibung gehören. Zutreffend sei, dass ein Teil der Bausteine der digitalen Bildungsplattform bereits genutzt werde. Bei der Marktanalyse handle es sich daher nicht um einen abgeschlossenen Vorgang. Der Beklagte habe ein wirtschaftliches Interesse. Zwar handle er nicht mit Gewinnabsicht, unterliege aber haushaltsrechtlichen Grundsätzen.

Mit Beschluss vom 10.07.2023 ist der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2023 hat die Vertreterin des Beklagten nach Erörterung des Sach- und Streitstandes erklärt, die „Zusammenfassung Anforderungsworkshops mit dem KM und Lehrkräften sowie Schüler und Schülerinnen“ werde dem Kläger ungeschwärzt zur Verfügung gestellt. Die Beteiligten haben daraufhin den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, wird das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt.

Die - nicht erledigte - Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 20.09.2021 ist, soweit er angefochten ist, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Nicht angefochten und damit nicht Streitgegenstand ist der Gebührenbescheid vom 11.05.2021.

Der Kläger hat gegen den Beklagten Anspruch auf die begehrte Auskunft und auf Übersendung der ungeschwärzten Informationen - soweit nicht Namen natürlicher Personen betroffen sind - zur Anfang des Jahres 2018 durch die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) im Auftrag des Kultusministeriums durchgeführten Marktanalyse zur Digitalen Bildungsplattform.

Der Anspruch ergibt sich aus dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) vom 17. Dezember 2015. Zweck des Gesetzes ist es nach § 1 Abs. 1 LIFG, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers handelt es sich bei dem Informationsanspruch um einen „freien, die Darlegung eines Interesses nicht voraussetzenden Anspruch“ (LT-Drs. 15/7720, S. 58), der grundsätzlich nicht zu begründen ist. Das Motiv des jeweiligen Antragstellers ist unbeachtlich. Es kommt daher nicht darauf an, was er mit den Informationen bezweckt. Es können mit dem Anspruch auch kommerzielle Interessen verfolgt werden (vgl. Schoch, Komm. zum IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 20). Diese Voraussetzungslosigkeit gilt uneingeschränkt jedoch nur im zweiseitigen Rechtsverhältnis zwischen Antragsteller und informationspflichtiger Stelle. Berührt der Antrag Belange im Sinne von § 5 oder § 6, soll er nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LIFG begründet werden und für die Anhörung nach § 8 Abs. 1 die Erklärung enthalten, inwieweit die Daten der antragstellenden Person an die geschützte Person weitergegeben werden dürfen. Gibt die antragstellende Person keine Erklärung über ihr Interesse an personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ab, sollen Namen von natürlichen Personen geschwärzt werden. Der Kläger wendet sich nicht gegen die insoweit vorgenommenen Schwärzungen.

Der Kläger ist als natürliche Person antragsberechtigt nach § 3 Nr. 1 LIFG. Der Beklagte ist gemäß § 3 Nr. 2 LIFG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 LIFG eine informationspflichtige Stelle.

Der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 LIFG ist vorliegend nicht aufgrund vorrangiger Regelungen i.S.d. § 1 Abs. 3 LIFG gesperrt. Nach dieser Norm gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme von § 29 LVwVfG und § 25 SGB X vor. Die Nachrangigkeit des Anspruchs aus § 1 Abs. 1 Satz 1 LIFG setzt demnach voraus, dass es sich bei der konkurrierenden Regelung um eine Rechtsvorschrift handelt, die ebenso wie das LIFG Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen enthält, mithin einen mit dem LIFG-Anspruch identischen sachlichen Regelungsgegenstand hat (vgl. Schoch, IFG Kommentar, 2. Aufl. 2016, § 1, Rn. 295ff.). Vergaberechtliche Vorschriften, die sich auf ein abgeschlossenes Vergabeverfahren beziehen, gehen dem Informationsfreiheitsgesetz nicht vor (vgl. Debus, in: Hrsg. Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, Stand November 2020, § 1 IFG Rn. 209 ff.; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 339 f.). Das Vergabeverfahren ist, soweit die begehrten Informationen zur im Jahr 2018 durchgeführten Marktanalyse betroffen sind, abgeschlossen, auch wenn damalige Bieter eventuell bei weiteren Verfahren erneut als Bieter auftreten werden.

Bei den begehrten Auskünften handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 1 Abs. 2 LIFG. Hierunter fällt jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (§ 3 Nr. 3 LIFG). Die vom Kläger begehrten amtlichen Informationen sind im Rechtssinne auch „vorhanden“. Eine Information ist vorhanden, wenn sie Bestandteil der behördlichen Aufzeichnung (Verwaltungsunterlagen) ist.

Zu Unrecht hat der Beklagte in dem Dokument Schwärzungen vorgenommen, soweit nicht Namen natürlicher Personen betroffen sind. Ausschlussgründe, die eine (teilweise) Schwärzung rechtfertigen könnten und die eng zu verstehen sind (vgl.

BVerwG, Urteil vom 30.03.2017 - BVerwG 7 C 19.15 -, juris Rn. 24 m.w.N. etwa zur bundesrechtlichen Vorschrift § 3 Nr. 7 IFG), liegen nicht vor.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen haben kann. Diese Regelung bezweckt die Zusammenfassung der bundesrechtlichen Ablehnungsgründe zum Schutz von Beratungen durch § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG und von Entscheidungsprozessen durch § 4 IFG (LT-Drs. 15/7720, 66 f.). Ihr geht es sowohl um den Schutz eines unbefangenen und freien Meinungs-austauschs innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (vgl. Schirmer in Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, IFG § 3 Rn. 133), als auch um den Schutz der ungestörten Entscheidungsfindung (Debus in Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, IFG § 4 Rn. 1). Entscheidungsprozesse umfassen nicht nur das Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 LVwVfG, sondern Verfahren der Verwaltung jedweder Art (vgl. LT-Drs. 15/7720, S.66; Debus in Debus, Informationszugangrecht Baden-Württemberg, LIFG § 4 Rn. 75; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., IFG § 4 Rn. 1). Vertraulich sind Beratungen und Entscheidungsprozesse, wenn ihr Inhalt nach der Verkehrsanschauung nicht nach außen dringen soll (Schirmer in Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, LIFG BW § 3 Rn. 131). In der Formulierung „soweit und solange“ kommt zum Ausdruck, dass die Teilbarkeit der Informationen in den Blick zu nehmen ist und der Informationszugang grundsätzlich nur aufgeschoben ist. Dabei bildet der Abschluss eines Verfahrens, jedenfalls soweit es um Beratungen geht, nicht zwingend eine unüberwindbare zeitliche Grenze. Insbesondere können die innerbehördlichen Beratungen, die auf eine offene Meinungsbildung und einen freien Meinungs-austausch angelegt sind, wegen des Wissens um eine - auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens erfolgende - Offenlegung etwa der einzelnen Beiträge und Meinungsbekundungen im Beratungsprozess beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.07.2011 - 7 B 14.11 - juris Rn. 5). Die Regelung schließt dabei den Informationszugang bereits dann aus, wenn dieser nachteilige Auswirkungen auf das umschriebene Schutzgut haben kann. Der sichere Nachweis muss nicht erbracht werden. Ausreichend ist insoweit vielmehr, dass prognostisch der Eintritt der nachteiligen Veränderung möglich erscheint;

diese Möglichkeit darf aber nicht nur eine theoretische, sondern sie muss konkret erkennbar sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.11.2012 - 7 C 1.12 - juris Rn. 40). Ausdrücklich sind vom Schutz des § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG unter anderem Gutachten und Stellungnahmen Dritter regelmäßig ausgeschlossen. Der Gesetzgeber ist dabei pauschalierend davon ausgegangen, dass es sich bei Gutachten und Stellungnahmen Dritter um abgrenzbare Erkenntnisse handelt, welche die Verfahrensherrschaft der informationspflichtigen Stelle typischerweise nicht beeinträchtigen (LT-Drs. 15/7720, S. 66; BT-Drs. 15/4493, 12). Die Anordnung für den Regelfall ermöglicht eine Abweichung im Einzelfall, wenn besondere, aus dem Gegenstand des Verfahrens abgeleitete Umstände ausnahmsweise für eine Geheimhaltung sprechen (Debus in Debus, Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, LIFG § 4 Rn. 85). Die Darlegungen des Beklagten reichen im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht zur Feststellung, nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der internen Beratungen seien nach Abschluss des hier zugrundeliegenden Vergabeverfahrens (noch) möglich. Die Mutmaßung, bei erneuten Ausschreibungen seien dieselben Anbieter betroffen, reicht hier nicht aus.

Auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 9 LIFG, wonach der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Interessen des Beklagten im Wirtschaftsverkehr, liegen nicht vor. Der Ausschlussgrund erfordert eine Beeinträchtigung fiskalischer Interessen von einigem Gewicht (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 21.03.2019 - 10 S 397/18 - VBIBW 2019, 463 = juris Rn. 25). Diese muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 - 7 C 12.13 -, juris Rn. 25). Für die Darlegung solcher nachteiliger Auswirkungen müssen die konkret betroffenen fiskalischen Interessen benannt und es muss plausibilisiert werden, dass und inwieweit diese durch ein Bekanntwerden des Informationsgegenstands nachteilig betroffen werden. Hierfür sind rein abstrakte bzw. verallgemeinernde Vermutungen nicht ausreichend. Der sehr allgemeine Vortrag des Beklagten reicht hier nicht zur Annahme eines solchen Grundes aus. Er konnte nicht überzeugend darlegen, inwieweit fiskalische Interessen bei künftigen Vergabeverfahren konkret betroffen sein könnten.

Des Weiteren liegen auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG nicht vor. Der Anspruch auf Informationszugang besteht nach dieser Vorschrift nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse der geschützten Person an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information. Bezweckt wird hier den Schutz von Informanten und Hinweisgebern und soll die - freiwillige - Bereitschaft der Bürger zur Kooperation mit der Verwaltung fördern. Vertraulich sind dabei solche Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Dies setzt eine Übereinkunft über die Vertraulichkeit zwischen der informationspflichtigen Stelle und dem Dritten voraus. Dies ist bei den im abgeschlossenen Vergabeverfahren gemachten Angaben nicht der Fall. Die von Bietern überlassenen Informationen sind nicht per se - mit Wirkung auch für die Vergangenheit - vertraulich übermittelt worden. Hier ist auch zu beachten, dass das Vergabeverfahren bereits im Jahr 2018 durchgeführt wurde und sich gerade im IT-Bereich rasche Veränderungen ergeben.

Auch ein Ausschlussgrund nach § 6 Satz 2 LIFG liegt hier nicht vor. Danach darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit und solange die geschützte Person eingewilligt hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 6 Satz 2 LIFG werden dabei absolut geschützt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 - 7 C 12.13 -, juris Rn. 30). Betriebsgeheimnisse sind dem technischen Bereich eines Unternehmens zugeordnet und umfassen technische Informationen und technisches Wissen. Geschäftsgeheimnisse betreffen den kaufmännischen Bereich (vgl. Schoch, Komm. zum IFG, 2. Aufl. 2016, § 6 Rn. 103) und umfassen nach dem hergebrachten öffentlich-rechtlichen Verständnis, das sich am gewachsenen Begriffsverständnis des Wettbewerbsrechts orientiert (BVerwG, Beschluss vom 25.07.2013 - 7 B 45.12 -, juris Rn. 10), alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Selbst dann, wenn davon auszugehen wäre, die geschwärzten Angaben, die sich auf die Anbieter und deren IT-Lösungen und Produktnamen beziehen, seien nicht offenkundig, so fehlt es doch an einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse. Ein solches ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, den Konkurrenten exklusives technisches oder kaufmänni-

ches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen (Wettbewerbsrelevanz; vgl. BVerwG, Urteil vom 17.03.2016 - 7 C 2.15 - BVerwGE 154, 231 Rn. 35 m.w.N.). Dem Vortrag des Beklagten lässt sich nicht entnehmen, dass durch die Bekanntgabe der begehrten Information etwa Marktstrategien offenbart oder Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen könnten. Zu beachten ist hierbei, dass die Angebote der Bieter bereits fünf Jahre zurück liegen und gerade im IT-Bereich rasche Veränderungen im Entwicklungsbereich sowie auch beim Bedarf der Schulen eingetreten sind.

Auch andere Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO. Soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde, entspricht es billigem Ermessen, dem beklagten Land die Kosten aufzuerlegen, denn es hat sich insoweit durch Erteilung der Auskunft freiwillig in die Rolle der Unterlegenen begeben und wäre nach den obigen Ausführungen voraussichtlich auch insoweit unterlegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Ab-

satz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gez. Roth

Beglaubigt:



Del Giudice

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beschluss vom 29. September 2023

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 2 GKG auf

5.000 €

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist schriftlich, im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht. **Für Rechtsmittel, die ab dem 01.01.2022 beim Verwaltungsgericht eingehen, ist § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung zu beachten.**

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gez. Roth

Beglaubigt:



Del Giudice

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle